

Sozialausschuss 09.11.2022

Bericht des Jobcenter Ammerland

Arbeitslosigkeit im Ammerland

September 2022

Arbeitslose	insgesamt	SGB III AA	SGB II LK
Bestand	2.868	1.270	1.598
Anteile nach Rechtskreisen in %	100%	44%	56%
Veränderungen zum Vormonat:			
Absolut	-81	-78	-3
Veränderungen zum Vorjahr			
Absolut	+511	+98	+413
Arbeitslosenquoten in Prozent	insgesamt	SGB III	SGB II
aktueller Monat			
bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen	4,2	1,9	2,4
Vormonat *			
bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen	4,3	2,0	2,4
Vorjahr			
bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen	3,5	1,7	1,7

Arbeitslosigkeit im Ammerland

September 2022

Jugendliche 15-25 Jahre	insgesamt	SGB III AA	SGB II LK
Bestand	262	141	121
Anteile nach Rechtskreisen in %	100%	54%	46%
Veränderungen zum Vormonat:	-31	-33	+2
Absolut			
Veränderungen zum Vorjahr	+73	+38	+35
Absolut			
Arbeitslosenquoten in Prozent	insgesamt	SGB III	SGB II
aktueller Monat			
bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen	3,5	1,9	1,6
Vormonat *			
bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen	3,9	2,3	1,6
Vorjahr			
bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen	2,5	1,4	1,2

Arbeitslosigkeit im Weser-Ems-Gebiet

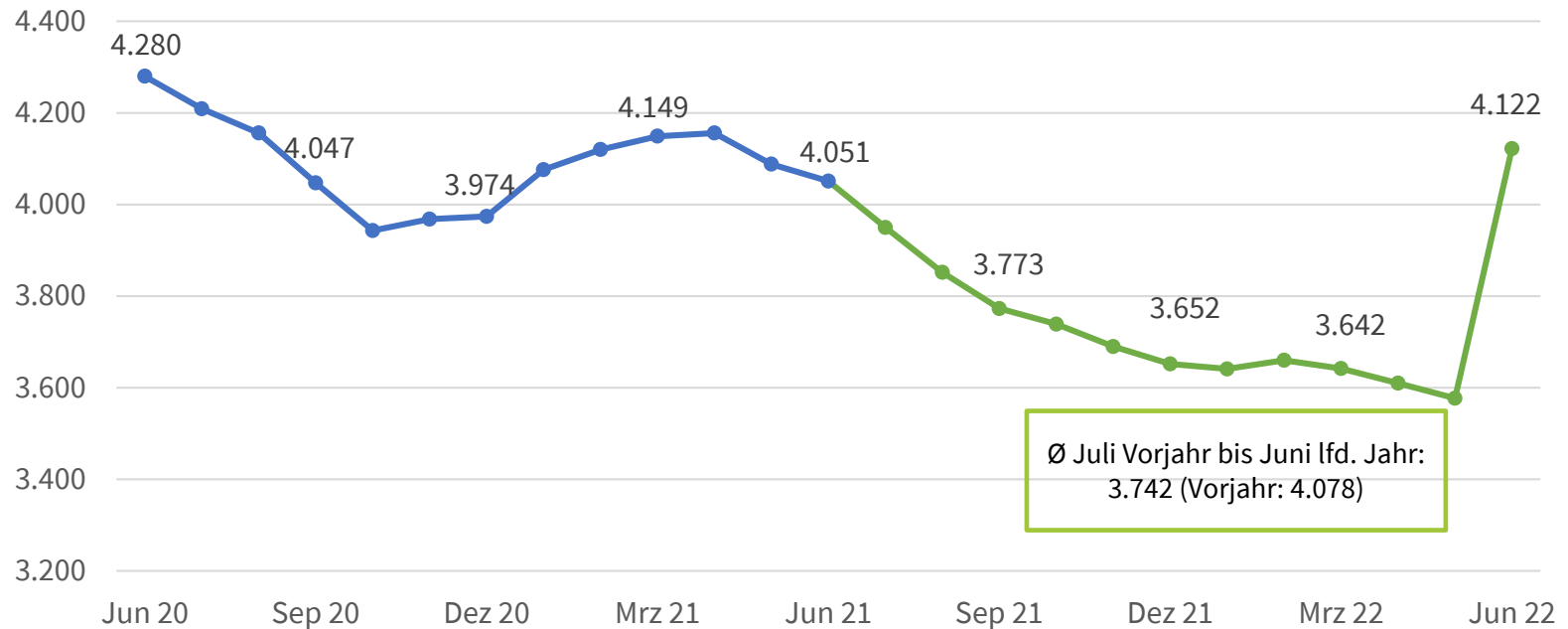
September 2022

Region	Arbeitslosenquote	Rang	SGB II	Rang	SGB III	Rang
Ammerland	4,2	8	2,4	7	1,9	10
Aurich	5,4	11	3,7	11	1,7	7
Cloppenburg	4,1	7	2,5	8	1,5	5
Delmenhorst, Stadt	9,9	16	7,4	16	2,5	17
Emden, Stadt	8,5	15	6,6	15	1,9	11
Emsland	3,0	1	1,9	3	1,1	2
Friesland	4,0	6	2,1	4	1,9	12
Grafschaft Bentheim	3,0	2	2,1	5	0,9	1
Leer	5,3	10	3,4	10	1,9	13
Oldenburg	3,1	3	1,6	1	1,5	6
Oldenburg, Stadt	6,1	12	4,2	12	1,8	8
Osnabrück	3,1	4	1,7	2	1,4	3
Osnabrück, Stadt	6,8	14	5,0	14	1,8	9
Vechta	3,7	5	2,3	6	1,4	4
Wesermarsch	6,6	13	4,5	13	2,1	15
Wilhelmshaven, Stadt	10,6	17	8,3	17	2,3	16
Wittmund	5,1	9	3,1	9	2,0	14

Fett: Kommunale Jobcenter

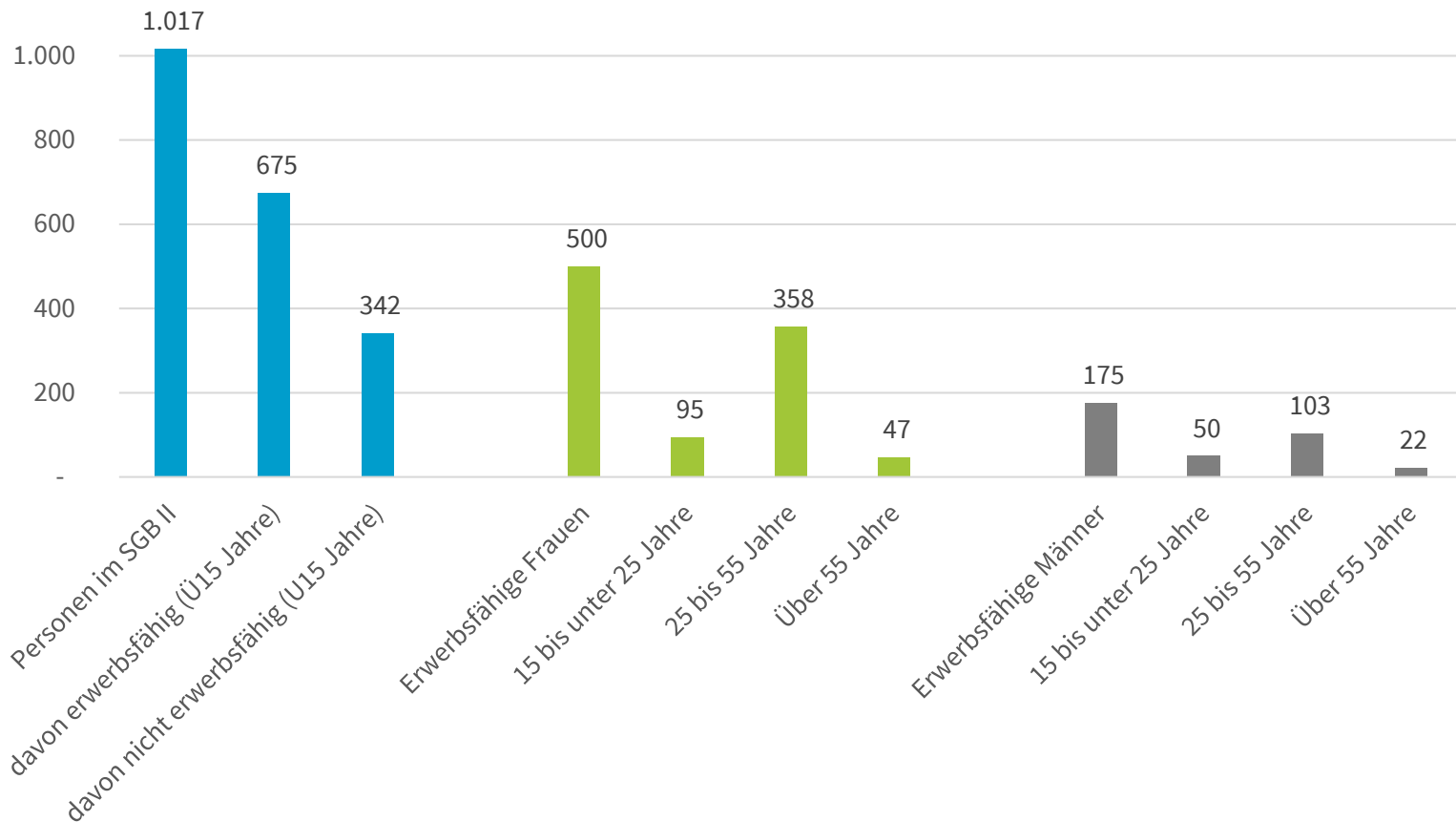
Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

September 2022



Ukrainische Leistungsbezieher*innen im SGB II

September 2022



Finanzen - Aufwendungen

	2022	2023	Bemerkung
ALG II	23 807 000,00 €	25 608 800,00 €	+ 300 Bedarfsgemeinschaften + Erhöhung der Leistungssätze 100 % Erstattung vom Bund
KdU	15 030 000,00 €	17 525 000,00 €	+ 300 Bedarfsgemeinschaften + Verdreifachung der Heizkosten 61,6 % Erstattung vom Land
Verwaltungskosten	≈ 6 702 500,00 €	≈ 7 171 700,00 €	84,8 % Erstattung
Eingliederungstitel	4 815 000,00 €	4 215 000,00 €	Zugeteilte Mittel vom BMAS
Bildung und Teilhabe	3 791 000,00 €	3 907 000,00 €	≈ 90% Erstattung

Bürgergeld

12. Gesetz zur Änderung des SGB II

„Mit dem Bürgergeld wollen wir Menschen besser, gezielter und schneller in Arbeit bringen. Wir wollen dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen – zum Beispiel durch das Nachholen eines Berufsabschlusses. Und wir wollen das System unbürokratischer gestalten. Aber es muss auch darum gehen, dass die Leistungen angemessen sind. In dieser schwierigen Situation dürfen wir diejenigen nicht vergessen, die aus existenziellen Gründen auf die Leistungen des Staates angewiesen sind.“

(Hubertus Heil)

Was ändert sich:

- Fördern und Fordern
- Vermögensanrechnung
- Kosten der Unterkunft
- Einkommensanrechnung
- Leistungshöhe
- Sanktionen

Bürgergeld

Fördern und Fordern

Kein Vorrang der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wenn der Einsatz anderer Eingliederungsleistungen für eine dauerhafte Integration erforderlich ist

- **neuer Fokus:**
Eignung (z.B. Sprache) verbessern und dauerhaft (als Fachkraft) integrieren

Kooperation und Vertrauenszeit

- Mit allen Leistungsberechtigten soll ein gemeinsamer Plan zur Verbesserung der Teilhabe geschlossen werden (Kooperationsplan)
- Mit Kooperationsplan tritt eine sechsmonatige Vertrauenszeit ein – Pflichtverletzungen sind in dieser Zeit folgenlos
- Bei Meinungsverschiedenheit gibt es ein Schlichtungsverfahren
- Nach der Vertrauenszeit gibt es die Aufforderungen zur Mitwirkung z.B. Bewerbungen schreiben ohne Rechtsfolgen
- Nach „dieser Zeit“ gibt es dass die Aufforderung mit Rechtsfolgen

Bürgergeld

Sanktionen

Bis 30.06.2023 läuft das Sanktionsmoratorium: in dieser Zeit nur bei der Pflichtverletzung „zum Termin nicht erschienen“ max. 10% Sanktion, alle weiteren Pflichtverletzung (z.B. keine Bewerbungsbemühungen) sind folgenlos

Ab 01.07.2023

- Bei 1. Pflichtverletzung Minderung um 20% für die Dauer von 3 Mon.
- Bei 2. Pflichtverletzung Minderung um insgesamt 30% (20 plus 10) für die Dauer von 3 Mon.
- Aufhebung, wenn die Pflicht erfüllt wird
- Aufhebung, wenn ernsthaft erklärt wird den Pflichten nachzukommen
- Keine Minderung bei außergewöhnlicher Härte

Bürgergeld

Vermögen und Einkommen

Berücksichtigungsfreies Vermögen:

1. angemessener Hausrat
2. angemessenes Fahrzeug für jede erwerbsfähige Person
3. Verträge und Vermögensgegenstände, die zur Alterssicherung bestimmt werden (z.B. Ferienwohnung???)
4. selbstgenutzte Immobilie bis 140qm
5. Vermögen, für die baldige Beschaffung oder Erhalt von Wohnraum
6. 15.000 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft

Sonderregelung Karenzzeit:

In den ersten 2 Jahren wird nur erhebliches Vermögen berücksichtigt.

Erheblich:

ab 60.000 Euro + 30.000 Euro für jeder weitere Person (bei 4 Personen z.B. 150.000 Euro)

Bürgergeld

Vermögen und Einkommen

Einkommen:

1. Einkommen aus Ferienjobs wird nicht angerechnet
2. Einkommen bis 520 Euro von Schülern, Studierenden, Auszubildenden wird nicht angerechnet
3. Einkommensfreibeträge verbessern sich

Bürgergeld

Kosten der Unterkunft

Karenzzeit von 2 Jahren, für alle Leistungsbeziehende, die zum 01.01.2023 nicht abgesenkt waren

- Gewährung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Miete und Gas)
- Nach Ablauf der Karenzzeit : Prüfung der Angemessenheit und dann ggfs. Kostensenkungsverfahren
- Nach 2 Jahren ohne Leistungsbezug: neue Karenzzeit

Hintergrund der Karenzzeit:

- Personen sollen sich unbelastet um Arbeit kümmern können

Bürgergeld

Leistungshöhe ab dem 01.01.2023

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld ab dem 01.01.2023					
Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
- Allein Stehende - Allein Erziehende - Volljährige mit minderjährigem Partner	Partner, wenn beide volljährig sind	- Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres (=18. Geburtstag) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (= Tag vor dem 25. Geburtstag) (Mitglied einer BG mit I./II.) - Sonstige erwerbsfähige BG-Angehörige - Personen, die das 25. Lj noch nicht vollendet haben und ohne erforderliche Zusicherung umgezogen sind	Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahres (=14. Geburtstag) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (= Tag vor dem 18. Geburtstag) (Mitglied einer BG mit I./II.)	Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres (=6. Geburtstag) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (= Tag vor dem 14. Geburtstag) (Mitglied einer BG mit I./II.)	Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (= Tag vor dem 6. Geburtstag)
§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II	§ 20 Abs. 4 SGB II	§ 20 Abs. 2 Nr. 2; § 20 Abs. 3 SGB II	§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1; § 23 Nr. 1, 3. alt. SGB II	§ 23 Nr. 1, 2. Alt. SGB II	§ 23 Nr. 1, 1. Alt. SGB II
502 €	451 €	402 €	420 €	348 €	318 €
Regelbedarfe 01.01.2022 bis 31.12.2022					
449 €	404 €	360 €	376 €	311 €	285 €
Veränderung in € gegenüber 2022					
53 €	47 €	42 €	44 €	37 €	33 €
11,80%	11,63%	11,67%	11,70%	11,90%	11,58%

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit